

Satzung in der Fassung vom 15.12.2011
mit Änderung März 2012

SATZUNG

REIT- UND FAHRVEREIN GRAF-REISACH-HOF E.V.

Satzung

Des Reit- und Fahrvereins Graf-Reisach-Hof e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Reit- und Fahrverein Graf-Reisach-Hof. Er hat seinen Sitz in 86688 Marxheim, OT Graisbach, Graf-Reisach-Str. 31.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Augsburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV); durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt,
2. im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an; er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere durch Reiten, Fahren, Voltigieren und den Umgang mit dem Pferd,
 - 1.2 die Förderung der sportlichen und sozialen Jugendarbeit sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendberufshilfe und Jugendhilfe, z.B. auch bei Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft
 - 1.3 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferdefreunden sowie im Voltigieren und auch von Pferden in allen reiterlichen Disziplinen, dem Fahren, dem Longieren und Voltigieren, der Bodenarbeit und in allen Reitweisen,
 - 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports und des Leistungssports in allen Disziplinen und Reitweisen, z.B. durch Veranstaltungen, Kurse oder Vorträge,
 - 1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Zucht, Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - 1.6 die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden (Naturschutz),
 - 1.7 die Vertretung seiner Mitglieder im Regionalverband und Kreisverband, gegenüber dem BLSV-Sportkreis und gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreises,
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft verdienten und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Vereinsarbeit im Allgemeinen wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinszwecks.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins und Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen,
 - 3.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Das gilt auch für Interne und Breitensportliche Veranstaltungen gem. den Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB).

Verstöße gegen die im § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln sowie gegen die in Ziffer 3 aufgeführten Grundsätze können gem. § 921 LPO durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Er kann die Behandlung eines Verstoßes an den Regionalverband abgeben; dieser entscheidet ggf. über die Abgabe an die Disziplinarkommission des

BRFV. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Sie endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Sie endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernstlich gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder mit seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag, im folgenden jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt, ebenfalls die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Beiträge sind im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Zahlungsweise des Aufnahmebeitrages, von Umlagen und Abgaben wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten im zweiten Wahldurchgang die Mehrheit, findet eine Stichwahl durch Losentscheid zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter müssen schriftlich gewählt werden.
5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten und ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse werden nur behandelt, wenn dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angegeben ist und der Wortlaut von Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Jugendleiter
 - wahlweise der 1. Beisitzende (zwingend ab einer Mitgliederzahl von 100 Personen)
 - wahlweise der 2. Beisitzende (zwingend ab einer Mitgliederzahl von 150 Personen)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1.

Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsjugend

1. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. Satzung und Ordnungen. Er entscheidet insbesondere über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherung gedeckt ist.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- Fahrvereine Schwaben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden hat.